

2497/J XXI.GP
Eingelangt am: 25.05.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kostelka
und GenossInnen
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend Anmerkungen im Ministerratsprotokoll zur Regierungsvorlage betreffend die 58.
ASVG - Novelle

In der 58. Sitzung des Ministerrates am 22. Mai 2001 wurde unter anderem auch die 58. Novelle zum ASVG beschlossen. Dem Ministerratskommuniqué ist zwar zu entnehmen, dass diese Novelle „zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechtes“ enthält, der Kurzdarstellung des Inhaltes dieses Gesetzes ist jedoch nicht zu entnehmen, dass sich unter den geänderten Rechtsvorschriften auch jene über die Bestellungsdauer und Bestellungsweise des Spitzengremiums des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger befindet. Dies steht jedoch in einem gewissen Widerspruch zu Pressemeldungen. In diesen ist wiederholt davon die Sprache, dass der zuständige Bundesminister Dr. Haupt zur genannten 58. ASVG - Novelle in der Sitzung des Ministerrates eine Protokollanmerkung verlangt hat. Dieser Protokollanmerkung zu Folge soll zwischen den Koalitionsfraktionen außer Streit gestellt worden sein, dass im Zuge der Ausschuss - und Plenarberatungen eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden soll, dass mit Wirkung vom 1. August laufenden Jahres bereits ein neues Führungsgremium des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger bestellt werden kann.

Im Hinblick auf die grundsätzliche rechtspolitische, aber auch sozialpolitische Bedeutung dieser Medienberichte stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Herrn Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Protokollanmerkungen wurden in der 58. Sitzung des Ministerrates vom 22. Mai 2001 zur 58. ASVG - Novelle verlangt und wieviele wurden tatsächlich auch protokolliert?

2. Welchen Wortlaut haben diese Protokollanmerkungen?
3. War für eine dieser Protokollanmerkungen direkt oder indirekt das unmittelbar davor bekannt gewordene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ausschlaggebend, wonach das Präsidium des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger bis zum Jahre 2005 als rechtmäßig gewählt gilt?
4. Welche grundsätzliche rechtspolitische Haltung nehmen Sie, als das für den Verfassungsdienst zuständige Regierungsmitglied, hinsichtlich der Beschlussfassung von Anlaß - und Maßnahmengesetzen ein?
5. Das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hat die Absicht, den derzeitigen Präsidenten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger durch Bescheid abzulösen, endgültig vereitelt. Die aktuelle Diskussion vermittelt nun den Eindruck, dass die von Ihnen geführte Bundesregierung darin übereingekommen ist, dass die aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes gesetzwidrige Ablöse des Präsidenten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger mittels Bescheid nummehr durch eine Gesetzesänderung möglich zu machen. Wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise aus verfassungsrechtlicher und allgemein rechtspolitischer Sicht?
6. Für den Fall, dass die bereits zitierte Protokollanmerkung auch tatsächlich protokolliert wurde, sind Sie bereit, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der darin enthaltenen legitistischen Absicht dem Verfassungsdienst zur Begutachtung vorzulegen und das Gutachten zu veröffentlichen?